

## Virtuelle Beratungsstelle



Zwischen

XYZ  
als Träger der Beratungsstelle ABC in Musterhausen

vertreten durch

und der

*Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (bke),  
als Trägerin des Projekts „Die Virtuelle Beratungsstelle –  
Erziehungs- und Familienberatung im Internet“,*

vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Dipl.Soz. Klaus Menne,

wird der folgende

# Kooperationsvertrag

geschlossen.

## § 1 Gegenstand

- (1) Vertragsgegenstand sind die jeweiligen Leistungen der o.g. Beratungsstelle und der *bke* im Rahmen des von den Jugendministerinnen und Jugendministern der Länder und des Bundes am 23. Mai 2003 beschlossenen Projektes „Erziehungs- und Familienberatung im Internet - Die Virtuelle Beratungsstelle“ (im Weiteren „VBSt“ genannt).
- (2) Bestandteile des Vertrages sind die in der Anlage beigefügte Projektkonzeption der VBSt (Stand: Juni 2003), veröffentlicht in den Informationen für Erziehungsberatungsstellen, Heft 2/2003, und der „Orientierungsrahmen für die Online-Beratung“ (aktueller Stand: Februar 2005), der kontinuierlich fortgeschrieben wird.
- (3) Für die Einhaltung dieser fachlichen Grundsätze im Rahmen des Projektes ist der Leiter/die Leiterin der VBSt verantwortlich.
- (4) Beide vertragsschließende Parteien sind als gemeinnützig anerkannt.

## § 2 Dauer und Personal

- (1) Die Mitwirkung wird für die Dauer von 24 Monaten, und zwar vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_, vereinbart.
- (2) Der Träger der Beratungsstelle stellt der *bke* als Trägerin der VBSt eine Fachkraft mit mehrjähriger Praxis in der Erziehungs- und Familienberatung, nämlich \_\_\_\_\_, für die Wahrnehmung der Aufgabe zur Verfügung. Die Mitwirkung in der VBSt wird nicht auf eine andere Fachkraft der Beratungsstelle übertragen.

## § 3 Leistungen des Trägers der o.g. Beratungsstelle

- (1) Der Leistungsumfang beträgt \_\_\_\_\_ Wochenstunden. Diese Stunden umfassen die Beratungstätigkeit einschließlich der erforderlichen Vor- und Nacharbeiten
- (2) Als Vor- und Nacharbeiten gelten insbesondere:
  - *technisch-administrative Tätigkeiten*  
(z.B. Dokumentation der Beratung, Anonymisierung, Archivierung)
  - *fachlich-administrative Tätigkeiten*  
(z.B. Erstellen von Protokollen der Gruppenchats, Übergabe der Forenmoderation)
  - *fachlicher Austausch*  
(z.B. Intervention, Hilfeplanung, Erfahrungsaustausch)
  - *regelmäßige Supervision*
  - *Vorstellung der Mitwirkung der Beratungsstelle an der VBSt vor Ort*  
(z.B. Vorstellung der Mitwirkung an der VBSt in fachpolitischen Gremien und gegenüber der Presse, Verteilung der zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien)
- (3) Die Beteiligung erfolgt im Rahmen der Netto-Jahresarbeitszeit (von derzeit durchschnittlich 41 Arbeitswochen). Bei Urlaubszeiten, Krankheiten usw. erfolgt keine Vertretung durch eine andere Fachkraft der Beratungsstelle. Die Vertretung wird vielmehr durch andere Beraterinnen und Berater wahrgenommen, die an der VBSt mitwirken.
- (4) Der Träger stellt die Fachkraft für eine einwöchige Fortbildung frei, in der sie mit den technischen Voraussetzungen und fachlichen Besonderheiten der Online-Beratung vertraut gemacht wird.
- (5) Darüber hinaus stellt der Träger die Fachkraft einmal im Jahr für einen Erfahrungsaustausch der Beraterinnen und Berater der VBSt für zwei Tage frei.
- (6) Der Träger stellt der Fachkraft einen Personalcomputer mit Internetzugang zur Verfügung.
- (7) Der Träger gewährleistet, dass der PC durch eine Firewall gesichert ist.

#### **§ 4 Beratungsformen**

- (1) Die Beratungsfachkraft übernimmt im Rahmen der *Jugendberatung und Elternberatung*
  - die *Einzelberatung*und eine der folgenden Beratungsformen
  - moderiertes Diskussionsforum
  - moderierter Gruppenchat oder Themenchat
  - Beratung in der offenen Sprechstunde.
- (2) Die zweite zu übernehmende Beratungsform wird von den Vertragsparteien nach Abschluss der Mentorate schriftlich vereinbart.

#### **§ 5 Leistungen des Projektträgers ( bke)**

Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V. sichert folgende Unterstützungen zu:

- (1) Die *bke* führt eine einwöchige Fortbildung für die benannte Fachkraft durch, in der sie mit den technischen Voraussetzungen und den fachlichen Besonderheiten der Beratung im Internet vertraut gemacht wird.
- (2) Die *bke* stellt zur Qualifizierung der Fachkraft für die Einzelberatung sowie für die zweite noch zu vereinbarende Beratungsform einen Mentor/eine Mentorin zur Verfügung. In dieser Zeit klären Mentor/in und Fachkraft miteinander auch, ob die Fachkraft ihre fachlichen Erfahrungen unter den besonderen Bedingungen des Mediums Internet (Schriftlichkeit, Öffentlichkeit) angemessen einbringen kann. Der Mentor/die Mentorin gibt eine Empfehlung für bzw. gegen die dauerhafte Mitwirkung der Fachkraft. Die Entscheidung liegt bei der Leitung der VBSt.
- (3) Die *bke* gewährleistet den kontinuierlichen fachlichen Austausch mit anderen Beraterinnen und Beratern im Team.
- (4) Zur Lösung fachlicher Probleme gewährleistet die *bke* regelmäßige Supervision.
- (5) Die *bke* führt die o.g. Beratungsstelle ab dem Zeitpunkt der Beteiligung im Impressum der VBSt auf und kennzeichnet die Zugehörigkeit zum jeweiligen Träger.
- (6) Die *bke* stellt der Beratungsstelle ab dem Zeitpunkt der Beteiligung die Logos der VBSt zur Verfügung, um über die eigene Homepage auf das Angebot der VBSt zu verweisen.
- (7) Die *bke* stellt der Beratungsstelle - soweit hierfür Drittmittel eingeworben werden können - ab dem Zeitpunkt der Beteiligung eine angemessene Zahl an Informationsmaterialien für Jugendliche und für Eltern für ihre örtliche Öffentlichkeitsarbeit (siehe § 3 Abs. 2) zur Verfügung.
- (8) Die *bke* garantiert die kontinuierliche Weiterentwicklung der zentralen Internetsoftware *Virtuelle Beratungsstelle* sowie die fachlichen Standards der Internetberatung für Jugendliche und Eltern. Zur Nutzung der Software wird eine telefonische Unterstützung zugesichert.

## **§ 6 Kosten**

- (1) Die *bke* gestattet die kostenlose Nutzung der erforderlichen Internetsoftware „Virtuelle Beratungsstelle“ und stellt die hierzu notwendigen, persönlichen Zugangsdaten der Fachkraft zur Verfügung.
- (2) Die *bke* trägt die Kosten der Qualitätssicherung entsprechend § 5. Dies schließt erforderliche Reisekosten ein.
- (3) Der Träger der Beratungsstelle erhält für die Mitwirkung der Fachkraft keine Kostenerstattung durch die *bke*.

## **§ 7 Datenschutz**

Die *bke* gewährleistet die Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Hinweispflichten gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern, die für den Betrieb von Internetdiensten zu beachten sind.

## **§ 8 Konsensorientierung**

Für den Fall, dass sich im Rahmen der Anwendung dieses Vertrages oder bei der Projektdurchführung Meinungsverschiedenheiten ergeben, verpflichten sich beide Seiten, eine einvernehmliche Lösung anzustreben.

## **§ 9 Leistungsaustausch**

- (1) Der Träger der Beratungsstelle stellt sein Personal entsprechend §§ 2 und 3 unentgeltlich zur Verfügung.
- (2) Die *bke* stellt Software, Qualifizierungs- und Qualitätssicherungsmaßnahmen entsprechend § 5 unentgeltlich zur Verfügung.

## **§ 10 Nutzungsrechte**

Die Beratungsleistungen der Beratungsstelle, insbesondere in der Einzelberatung, den moderierten Foren, den Gruppen- und Themenchats sowie der Beratung in der Offenen Sprechstunde erwachsen im Eigentum der Beratungsstelle. Soweit gesetzliche Urheberrechte entstehen, räumt die Beratungsstelle der *bke* räumlich und zeitlich ein unbegrenztes einfaches Nutzungsrecht zur Verwendung und Verbreitung dieser Ergebnisse im Rahmen von Publikationen (z.B. Dokumentationen, Projektberichte, Aufsätze) sowie Vorträgen und Fortbildungen ein. Eingeschlossen sind auch Evaluationsuntersuchungen zur Praxis der VBSt. Weitergehende Nutzungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Beratungsstelle.

## **§ 11 Verlängerung des Vertrages**

Der Vertrag verlängert sich um zwölf Monate, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

## § 12 Kündigung

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten von beiden Seiten gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Beteiligung der Beratungsstelle aufgrund einer verminderten Personalkapazität nicht länger möglich ist
- wenn bei Meinungsverschiedenheiten keine einvernehmliche Lösung gemäß § 8 herbeigeführt werden kann.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Fürth, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Klaus Menne  
Geschäftsführer der  
Bundeskonferenz für Erziehungsberatung